

Verordnung über die Wählbarkeit der Lehrer und Besoldung des Unterrichts an Kleinklassen und Sonderschulen

RRB vom 27. April 1973

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 50 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾, §§ 7 und 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963²⁾ und auf § 13 der Vollzugsverordnung zum Jugendheimgesetz vom 5. Juli 1971³⁾

beschliesst:

§ 1. Wählbarkeitsvoraussetzungen 1. Für Kleinklassen⁴⁾

Die Wählbarkeit für Unterricht an Kleinklassen⁵⁾ setzt voraus:

- a) Als Kleinklassenlehrer: Ein vom Kanton anerkanntes Primarlehrerpatent und Ausweis einer vom Verband der heilpädagogischen Seminarien anerkannten Ausbildungsstätte über die Ausbildung zum Kleinklassenlehrer⁶⁾.
- b) Als Arbeitslehrerin: Ein vom Kanton anerkanntes Arbeitslehrerinnenpatent.
- c) Als Hauswirtschaftslehrerin: Ein vom Kanton anerkanntes Hauswirtschaftslehrerinnenpatent.

§ 2. 2. Für Sonderschulen aller Art

¹ Die Wählbarkeit für Unterricht an Sonderschulen aller Art setzt voraus:

- a) Für Unterricht ausser nach literae b-d: Ein vom Kanton anerkanntes Primarlehrerpatent oder Maturitätsausweis und Ausweis über eine Ausbildung für Unterricht an Sonderschulen, die den Anforderungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung genügt.
- b) Für Kindergarten und Vorstufe: Ein vom Kanton anerkanntes Kindergärtnerinnendiplom und Ausweis über eine Ausbildung für Unterricht an Sonderschulen, die den Anforderungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung genügt.
- c) Für Arbeitsschulunterricht: Ein vom Kanton anerkanntes Arbeitslehrerinnenpatent und Ausweis über eine Ausbildung für Unterricht an Sonderschulen, die den Anforderungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung genügt.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 126.515.851.1.

³⁾ BGS 837.12.

⁴⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317

⁵⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317

⁶⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

413.313.31

d) Für Hauswirtschaftsunterricht: Ein vom Kanton anerkanntes Hauswirtschaftslehrerinnenpatent und Ausweis über eine Ausbildung für Unterricht an Sonderschulen, die den Anforderungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung genügt.

² Das Erziehungs-Departement kann Lehrerinnen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 literae b, c oder d erfüllen, zum allgemeinen Unterricht an Sonderschulen ermächtigen. Namens des Erziehungs-Departementes entscheidet der für die Sonderschulen zuständige hauptamtliche Inspektor.¹⁾

§ 3. 3. Für Sonderschulen für Praktischbildungsfähige

Zum Unterricht in sämtlichen Fächern an Sonderschulen für Praktischbildungsfähige ermächtigen:

- a) die Ausweise nach § 2 Absatz 1;
- b) der Ausweis einer Ausbildungsstätte, deren Absolventen von der Eidgenössischen Invalidenversicherung für den Unterricht an Sonderschulen für Praktischbildungsfähige zugelassen sind.

§ 4.²⁾ Besoldung

1. Für Unterricht an Kleinklassen³⁾

Die Besoldung der Lehrkräfte für den Unterricht an Kleinklassen richtet sich nach der kantonsrätlichen Lehrerbesoldungsverordnung vom 17. Mai 1995⁴⁾ und nach der Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996.⁵⁾

§ 5.⁶⁾ 2. Für Unterricht an Sonderschulen

Die Besoldung der Lehrkräfte für den Unterricht an Sonderschulen richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996.⁷⁾

§ 6. Übergangsbestimmung

Das Erziehungs-Departement kann Lehrer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits an Kleinklassen⁸⁾ oder Sonderschulen unterrichten, ohne die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach den §§ 1-3 zu erfüllen, die Wählbarkeit für Unterricht an Kleinklassen⁹⁾, an Sonderschulen aller Art oder an Sonderschulen für Praktischbildungsfähige zuerkennen.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 16. April 1973 in Kraft.¹⁰⁾

¹⁾ § 2 Abs. 2 Satz 2 Fassung vom 8. September 1998.

²⁾ § 4 Fassung vom 24. September 1996.

³⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

⁴⁾ BGS 126.515.851.11.

⁵⁾ BGS 126.515.851.12

⁶⁾ § 5 Fassung vom 24. September 1996.

⁷⁾ BGS 126.515.851.12

⁸⁾ Fassung vom 19. September 1983, GS 89, 317.

⁹⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

¹⁰⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 24. September 1996 am 1. Januar 1996

- 8. September 1998 am 1. Februar 1999.